

Institutionelles Schutzkonzept

Hinschauen Hinhören Nachfragen



Reha-Südwest
Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Präambel und Risikoanalyse	4 – 5
3. Begriffserklärung- und bestimmung	6 – 10
Grenzverletzung	6
Übergriffe	6
Missbrauch	6
Gewalthandlungen	7
Vernachlässigung / Unterlassungen	10
4. Der Schutzauftrag des Jugendamtes im Kontext dieses Schutzkonzepts	11 – 13
5. Verantwortungsbereich Personal	14 – 16
6. Verhaltenskodex	17 – 19
7. Prävention als Ergebnis unserer päd. Arbeit	20 – 21
8. Partizipationsmöglichkeiten	22 – 23
9. Umgang mit Beschwerden, Ideen u. Problemfeststellung	24 – 25
10. Handlungsleitlinie zur Intervention	26 – 28
11. Ansprechpartner:innen und FEM	28 – 29
12. Einbindung in das QM sowie weiterführende Informationen	30 – 35
Einbindung in das QM	30
Informationsmaterial	31
Das Kleingedruckte – Auszüge aus Gesetzestexten	32 – 34
Impressum	35

Vorwort der Geschäftsführung der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH

Liebe Mitarbeiter:innen
und ehrenamtlich Beschäftigte,
Liebe Eltern, Sorgeberechtigte und Angehörige,
Liebe Schüler:innen und Bewohner:innen,
und alle Interessierte an der Arbeit in unseren
Betrieben und Einrichtungen,

die Textpassagen aus dem Lied von Bettina Wegner, die den folgenden Kapiteln vorange-
stellt wurden, zeigen eindrücklich, worum es
uns bei dem vorliegenden Schutzkonzept geht.
Es geht darum immer wieder wachsam und re-
flektiert, das eigene Handeln im Sinne unseres
gemeinsamen Handlungsauftrages in den Blick
zu nehmen.

Aufbauend auf unserem Leitbild ist es uns ein
Anliegen, ein gemeinsames Verständnis für die
Bedeutung eines institutionellen Schutzauftra-
ges in all seinen Ausprägungen zu entwickeln,
und zugleich Orientierung und Handlungssi-
cherheit im Sinne von Prävention, Intervention
und Nachsorge zu vermitteln. Falsche pädago-
gische Glaubenssätze und eine Tabuisierung
von Fehlverhalten sind dabei unsere größten
Herausforderungen.

Wir möchten eine sichere Institution sein, die
geprägt ist von einer professionellen Sicht-
weise auf mögliches Fehlverhalten und einem
selbstkritischen Umgang mit den vorhandenen
Risiken in unseren überwiegend personenbezo-
genen Arbeitsfeldern. Dabei ist es für uns we-
sentlich eine Kultur der Achtsamkeit zu imple-
mentieren sowie die direkte Verantwortung auf
allen Ebenen zu stärken.

Das Schutzkonzept entfaltet nur durch einen
stetigen Austausch und eine aktive Haltung
seine Wirkung in allen Teams, Abteilungen, Be-
trieben und Einrichtungen in unserem Unter-

nehmen. Es lebt von einem lebendigen Diskurs,
zu dem wir uns alle an dieser Stelle ausdrück-
lich einladen und ermutigen wollen.

Neben dem Fokus auf unsere Arbeit mit den
Klient:innen¹ nehmen wir aber auch alle ande-
ren Szenarien von Grenzverletzung, Übergriffen
und Gewalt sehr ernst. Der Schutz unserer Be-
schäftigten bei herausforderndem Verhalten
unserer Klient:innen, sowie daraus resultieren-
de pädagogische Interventionen, wird von uns
im Rahmen des Umgangs mit Krisensituationen
aufgegriffen.

Einen herzlichen Dank möchten wir allen Ak-
teur:innen übermitteln, welche an der Ent-
wicklung und Ausgestaltung des Schutz-
konzeptes in der hier vorliegenden Form mit
großem Engagement mitgewirkt haben.


Direktor Hannes Scholz
Geschäftsführung


Ron Geyer
Geschäftsführung

INFO

¹„Klient:innen“ wird von uns in diesem
Schutzkonzept als Überbegriff für Kinder,
Schüler:innen oder Bewohner:innen ver-
wendet. Er ist eine Kompromisslösung, um
alle Gruppen, welche unsere Angebote und
Dienste in Anspruch nehmen, in einem Wort
abbilden zu können.

Sind so kleine Hände
winzige Finger dran.
Darf man nie drauf schlagen
die zerbrechen dann.



Präambel

Die Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH ist ein privater, gemeinnütziger Träger der freien Wohlfahrtspflege und eingebunden in die Konzernstruktur der Reha-Südwest für Behinderte gGmbH. Wir beraten, bilden, fördern und begleiten Menschen mit und ohne Behinderung und beteiligen uns aktiv am gesellschaftlichen Wandel hin zu mehr Wahlfreiheit und Selbstbestimmung mit dem Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Zur Gestaltung von sicheren Lebens- und Arbeitsräumen, in denen Gewalt keinen Platz hat, leisten alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in ihrer täglichen Arbeit einen aktiven Beitrag. Dies ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, bei der es gilt, die Würde und die Einzigartigkeit eines jeden zu achten und durch einen sorgsam, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander zu gewährleisten.

Das Schutzkonzept bietet mit seinen aufeinander abgestimmten Bausteinen den notwendigen Orientierungs- und Handlungsrahmen zum Schutz für alle Klient:innen, Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH vor jeglicher Form

von Grenzverletzung, Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Es regelt außerdem den einheitlichen Umgang mit relevanten Vorkommnissen.

Um die Kultur des achtsamen Miteinanders ins Selbstverständnis der Mitarbeitenden und in den Unternehmensalltag zu integrieren, wurde dieses Schutzkonzept erstellt und hat daher für das gesamte Unternehmen verbindliche Gültigkeit.

Wir sind daran interessiert, Anregungen und Rückmeldungen von allen internen und externen Beteiligten unserer Arbeitsfelder zu erhalten. Eine kontinuierliche Überprüfung unseres eigenen Verhaltens sehen wir als notwendig an.

Beschwerden und Fehlern gehen wir offensiv nach. Ziel ist, unser Wissen und unser professionelles Handeln gemeinsam weiterzuentwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern.

Risikoanalyse

Trotz der unterschiedlichen Fach- und Leistungsbereiche der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH, lassen sich eine Reihe allgemeingültiger Risiken im Umgang mit Klient:innen ermitteln.

Fach- und Leistungsbereiche:

- Ambulante Dienste, Assistenz, Pflege und Familienunterstützender Dienst
- Arbeit für Menschen mit Behinderung
- Interdisziplinäre / Sonderpädagogische Frühförderung
- Kindertagesbetreuung und inklusiver Schulkindergarten
- Schulische Bildung
- Medizinischer Dienst
- Begleitetes Wohnen
- Haustechnik und Hauswirtschaft
- Verwaltung

Nachfolgend werden die wesentlichen Risiken skizziert, welche im Rahmen einer internen Analyse ermittelt wurden.

Diese entstehen insbesondere durch:

1. das Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Klient:innen, allein schon durch die persönliche, individuelle Zuwendung, auf die viele Schutzbefohlene angewiesen sind;
2. nicht vermeidbare und oftmals notwendige 1:1-Situationen, teilweise auch auf engem Raum;
3. wenig bzw. nicht reflektierte pädagogische, pflegerische oder therapeutische Verhaltensweisen wie z.B. die Körperpflege von Klient:innen, die als übergriffig empfunden werden können;

4. die Tatsache oder der Umstand, dass Hinweise durch Klient:innen nicht immer leicht zu deuten sind und dadurch möglicherweise nicht angemessen bewertet oder ernst genommen werden;
5. Personalmangel oder persönliche Stresssituationen bzw. Überforderungssituationen, in denen adäquates Verhalten unter Umständen nicht ausreichend wirksam werden kann;
6. mangelnde Gelegenheit oder mangelndes Vertrauen zum Vorbringen von Feedback bzw. Beschwerden, sowie fehlende Aufklärung und fehlendes Selbstbewusstsein, um Grenzen zu setzen;
7. fehlende Handlungssicherheit und Klarheit im Umgang mit Verdachtsfällen bzw. offensichtlichem Fehlverhalten sowie unklare, interne Zuständigkeiten

In der Konsequenz werden sowohl der Verhaltenskodex als auch die Handlungsleitlinien zur Intervention an den spezifischen Handlungsfeldern und Fachbereichen im Unternehmen ausgerichtet. Damit soll eine passgenaue, zielorientierte Umsetzung des Schutzauftrages gewährleistet sowie eine effektive Risikominimierung ermöglicht werden.

Wir sehen unseren institutionellen Schutzauftrag auch darin, die Evaluation von Risiken durch eine kontinuierliche Risikoanalyse im Rahmen des fachbereichsbezogenen Risikomanagements sicherzustellen und die dauerhafte Sensibilisierung für die Gefahrenpotentiale im Kontext unseres unternehmerischen Handelns zu gewährleisten.

Begriffserklärungen und -bestimmungen

A. Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist eine einmalige oder gelegentliche unangemessene, sprachliche oder körperliche Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit bemisst sich dabei nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen.

Grenzverletzungen treten in der Beziehung von Erwachsenen mit Klient:innen oder auch zwischen Mitarbeitenden nicht selten auf und ihnen gilt deshalb besondere Aufmerksamkeit. Potentielle Täter:innen nutzen u. U. bewusst den „Graubereich“ von Grenzverletzungen, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

„Grenzverletzungen sind ein oftmals unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.“ (Hildesheim, 2021)

Regelmäßig kommt es vor, dass bei einem Verdacht auf ein grenzverletzendes Fehlverhalten gegenüber einer schutzbedürftigen Person, die Situation durch Kolleg:innen eher angezweifelt wird.

In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, das Fehlverhalten sachlich zu thematisieren, aufzuzeigen und zu analysieren sowie eine Änderung herbeizuführen. Dass entsprechende Fehler passieren, sie korrigiert werden können und man aus ihnen lernen kann, sollte bei der Reflexion des Fehlverhaltens berücksichtigt werden.

B. Übergriffe

Im Unterschied zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden.

Beispiele sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

Übergriffe werden oft bereits als Gewalt erlebt, weil entgegengebrachter Widerstand übergangen bzw. überwunden wird.

C. Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt werden. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann dazu führen, dass das Opfer gar keinen Widerstand leisten kann oder will. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten.

Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch fremde Personen, sondern findet innerhalb eines etablierten Vertrauensverhältnisses, z.B. innerhalb einer Familie oder einer Institution statt.

Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Er wurde vom Täter durch systematische „Beziehungsarbeit“ gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

D. Gewalthandlungen

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt folgendermaßen:

„Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (WHO, 1996)

Diese Definition bezieht sich sowohl auf die zwischenmenschliche Gewalt als auch auf bewaffnete Auseinandersetzungen und suizidales Verhalten.

Des Weiteren werden hier Drohungen und Einschüchterungen sowie jegliche Folgen von Gewalt (psychische Folgeschäden, Verlust/Entzug, Fehlentwicklungen, usw.) miteinbezogen.

Damit Gewalt differenzierter betrachtet werden kann, wird im Folgenden die Typologie von Gewalt näher erläutert.

1. Körperliche Gewalt

§ 223 StGB Körperverletzung:

„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt,...“ (Auszug aus dem Strafgesetzbuch)

Hierunter fallen demnach sämtliche Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person wie bzw. schlagen, treten, beißen, vergiften, verbrühen, schütteln, mit Gegenständen verletzen usw.

2. Seelische Gewalt

a) Psychische Gewalt (Mobbing)

Gemäß der Rechtsprechung definiert sich die Beleidigung (§185 StGB) als Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe ihrer Missachtung.

Zur psychischen Gewalt zählt jedoch nicht nur die Beleidigung als solche, sondern auch die Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Beschimpfung, Verspottung, Anschreien usw.) oder die Entwertung, Einschüchterung, Verängstigung. Psychische Gewalt wird auch durch das reine Zuschauen bei Gewalttaten, sexuellem Missbrauch und/oder physischer Misshandlung an einer anderen Person ausgeübt. Ebenfalls wirkt sich die Aufforderung, andere Personen zu misshandeln, negativ auf das psychische Belastungsempfinden aus. (Unicef, 2021)

Psychische Gewalt kann mit körperlicher Gewalt einhergehen. Die Tatsache, dass körperliche Schäden aufgrund einer nach außen hin auffälligen Symptomatik gekennzeichnet sind, während im Bereich der Psyche eine individuelle Beobachtung und Verhaltensanalyse erfolgen muss, erschwert die Ermittlung von psychischer Gewalt. (Bundeskanzleramt, 2021)

Die Folgen von psychischer Gewalt können schwerwiegend sein. Opfer verlieren ihr Selbstbewusstsein, leben in ständiger Furcht oder ziehen sich immer weiter zurück. Es kann zu Symptomen wie Schlafstörungen, Essstörungen, Schmerzen, Angststörungen, Traumatischen Belastungsstörungen, Depressionen und Suizid kommen.

Die Hilfe durch geschulte Fachkräfte ist in solchen Fällen eine grundlegende Voraussetzung zur Genesung (Bayerisches Staatsministerium für Familie, 2021).

Neben den bereits genannten Folgestörungen, können traumatische Erlebnisse (z.B. sexuelle Gewalt im Kindesalter) auch zu einer Übererregung oder auch Aggression führen.

„Traumatisierte befinden sich in einem Zustand der ständigen Alarmbereitschaft. Schon bei geringfügigen Anlässen entstehen überschießende Reaktionen mit Unruhe, Herzrasen und Schweißausbrüchen. Traumatisierte sind ständig hellwach, weil sie befürchten, dass die Gefahr und die Bedrohung, denen sie ausgesetzt waren, wiederkehren könnten“. (Förderverein Kinderschutzportal e.V., 2018).

b) Cyberbullying (Cyber-Mobbing)

„Cyberbullying beschreibt Probleme, die der Technologiefortschritt mit sich bringt. Mit Hilfe neuester Kommunikationsformen wie Emails, Instant Messaging, Chatrooms und SMS werden z.B. Mitschüler:innen verleumdet, bedroht oder belästigt. Cyberbullying ist eine Form der verbalen Gewaltanwendung, deren Tragweite bezüglich Aggressivität und dem Potential, Personen zu verletzen nicht unterschätzt werden darf.“ (DGUV, 2016)

Es handelt sich hier um eine spezielle Form von psychischer Gewalt und ein überaus schadenhaftes, antisoziales Verhalten mit langanhaltenden und weitreichenden negativen Folgen.

Cyberbullying oder auch Cyber-Mobbing ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Vorliegen einer bewussten aggressiven Handlung durch neue Medien
- Wiederholtes Vorkommen
- Ungleiche Machtverhältnisse der Beteiligten

Da es hier kein klares „Opferprofil“ gibt und dementsprechend sämtliche Alters- und Berufsgruppen diese Art von Gewalterfahrung machen können, muss das Thema transparent und klar kommuniziert werden.

Gerade junge Menschen die Opfer von Cyberbullying werden, fühlen sich aufgrund der Anonymität der Täter:innen oft hilflos und ohnmächtig. Psychische und Physische Schäden sind die Folgen wie z.B. Konzentrationsstörungen, Schulabbrüche, Schlafstörungen, Depression, Suizid. Seit 2016 ist Cyberbullying gemäß §170c als Straftatbestand im Strafgesetzbuch verankert. Es handelt sich somit nicht um ein Kavaliersdelikt ohne rechtliche Konsequenzen (Bundesministerium für Bildung, 2021).

3. Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person ohne ihre Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit

der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung“ (Hildesheim, 2021).

Die verschiedenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch benannt:

- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Klient:innen
- § 174a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

Weitere Rechtsgrundlagen finden sich in Kapitel 12 dieses Schutzkonzeptes (Das Kleingedruckte – Auszüge aus Gesetzestexten).

Sexualisierte Gewalttaten können darauf zielen, einen Menschen kleinzumachen, zu erniedrigen und zu unterwerfen.

„Auch bei der sexuellen Gewalt gegen Kinder bewegen sich die Opferzahlen schon jahrelang auf einem konstant hohen Niveau. 2019 stieg die Zahl der Kinder, die als Opfer von sexueller Gewalt (einschl. Versuche) registriert wurden, um 9 % zum Vorjahr auf 15.936 (2018:14.606). Das bedeutet, dass 2019 jeden Tag im Durchschnitt 43 Kinder Opfer von sexueller Gewalt wurden. Gestiegen sind auch die Zahl der Opfer sexuellen Missbrauchs von 14.410 in 2018 auf 15.701 (+9%) sowie die Zahl der Opfer von Vergewaltigung und Nötigung von 196 in 2018 auf 235 (+20%)“. (Bundeskriminalamt, 2020)

„Unterschiedliche Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass Menschen mit Beeinträchtigungen zwei bis vier Mal häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen sind als andere Menschen. Die Täter und Täterinnen stammen – das gilt für alle Fälle von Missbrauch – überwiegend aus dem Nahbereich, also der Familie, der Nachbarschaft oder der Betreuung.“ (Teilhabe, 2014).

Der Grund für den häufigeren Missbrauch von Menschen mit Behinderung zeigt sich laut der Stiftung Liebenau zum Großteil in der Abhängigkeit von anderen Personen. Sie können sich schwerer abgrenzen, müssen sich eventuell bei der täglichen Körperhygiene intim berühren lassen und können sich weniger gut mitteilen als Menschen ohne physische bzw. psychische Beeinträchtigungen.

Über sexuelle Gewalt zu sprechen, fällt den Betroffenen oft sehr schwer. Es gibt unterschiedliche Gründe die ein Opfer daran hindern können über die erlebte sexuelle Gewalt zu sprechen zum Beispiel:

- Eigenes Schamgefühl
- Unbegründete Schuldgefühle
- Der Druck des Täters zur Geheimhaltung
- Eine wirtschaftliche oder persönliche Abhängigkeit

Als Opfer von sexueller Gewalt sollte schnellstmöglich eine Arztpraxis oder die Notaufnahme eines Krankenhauses aufgesucht werden. Innere Verletzungen bleiben sonst unbemerkt. Da Ärzte der Schweigepflicht unterliegen, wird ohne Zustimmung des Betroffenen keine Polizei involviert. Eine Beweissicherung durch Ärzte sollte in jedem Fall vorgenommen werden.

Vernachlässigung / Unterlassungen

Vernachlässigung von Kindern und pflegebedürftigen Familienangehörigen hat psychische und physische Komponenten, wenn z.B. Ernährung, Pflege, Aufsicht und medizinische Hilfe nicht ausreichend gegeben werden oder Pflegebedürftige nicht entsprechend beaufsichtigt und unterstützt werden.

Vernachlässigte Schutzbefohlene zeigen oft Symptome wie Unterernährung, verschmutzte und löchrige Kleidung, mangelnde Versorgung und Pflege, fehlende Gesundheitsvorsorge, psychische und physische Krankheiten. Die Personen werden ohne die notwendige Versorgung, Betreuung, Zuwendung und Anregung allein gelassen. Die beschriebenen Symptome können sich ein Leben lang auf die Entwicklung auswirken und das Bindungs-, Sozial- und Leistungsverhalten negativ prägen.

Bei der emotionalen Vernachlässigung mangelt es an Zuneigung, Liebe und emotionaler Unterstützung. Schutzbefohlene werden unterdrückt, ignoriert oder zurückgewiesen.

Bei der erzieherischen Vernachlässigung werden z.B. Kinder nicht in der Schule angemeldet und erhalten keine erzieherischen Maßnahmen im Elternhaus, wodurch sie auf sich allein gestellt sind.



LEICHTE SPRACHE Formen der Gewalt

Gewalt bedeutet:

Jemand macht etwas mit mir,
was ich nicht will.
Ich fühle mich schlecht dabei.
Zum Beispiel:
Jemand schlägt mich oder tut mir weh.
Oder jemand bedroht mich.
Oder jemand fasst mich an,
obwohl ich es nicht will.
Es gibt viele Arten von Gewalt.



Niemand darf mir weh tun.

Ich habe das Recht auf ein Leben ohne Gewalt.
Wenn mir jemand Gewalt antut,
darf ich mich dagegen wehren.
Ich darf mit jemandem darüber sprechen.
Gewalt darf kein Geheimnis sein.
Ich darf auch weitersagen,
wenn ich Gewalt sehe.
Also wenn jemand einem
anderen Menschen Gewalt antut.



Ich habe ein Recht auf Schutz.

Mir soll es gut gehen.
Niemand darf mich ausnutzen.
Niemand darf mir weh tun.
Niemand darf mir Gewalt antun.
Niemand darf mir Angst machen.
Auch nicht die Assistenten oder Betreuer.



Der Schutzauftrag des Jugendamtes gem. § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Kontext dieses Schutzkonzeptes

Der Begriff „Kindeswohl“ bezeichnet das körperliche und psychische Wohlbefinden eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird.

Die Gefahr kann von einer sorgeberechtigten oder einer dritten Person ausgehen. Gefährdungslagen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von Familien, aber auch in Institutionen entstehen.

„Kindeswohlgefährdung“ ist ein undefinierter Rechtsbegriff. Das heißt: Es gibt keine eindeutige rechtliche Definition, was damit tatsächlich gemeint ist. Ob eine Gefährdung besteht und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, entscheiden letztlich Fachkräfte des Jugendamts und das Familiengericht.

Die Formen der Kindeswohlgefährdung decken sich mit den in diesem institutionellen Schutzkonzept beschriebenen Begriffsbestimmungen zu Grenzverletzungen, Übergriffen, Missbrauch oder Gewalt als aktive Handlungen sowie der Vernachlässigung als Unterlassung.

Als Institution (z.B. Schule oder Kindergarten) sind wir gesetzlich verpflichtet eine aktive Rolle bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einzunehmen. Damit verbunden ist ein gesonderter Verfahrensrahmen, der im Gegensatz zu den internen Handlungsleitlinien auf die un-

mittelbare Einbindung externer Fachleute (insoweit erfahrende Fachkräfte) sowie Behörden (Jugendamt) abzielt.

Sämtliche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung betreffende Regelungen sind in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtend festgehalten (Trägervereinbarung).

Das Verfahren nach §8a SGB VIII ist zunächst auf die Gefährdung des Kindes außerhalb der Reha-Südwest Ostwürttemberg Hohenlohe gGmbH ausgerichtet. Gleichwohl kann eine Gefährdung aber auch von intern ausgehen. In diesem Fall sind die Handlungsleitlinien dieses institutionellen Schutzkonzeptes mit dem Verfahrensablauf des Jugendamtes nach §8a SGB VIII zu kombinieren.

Den Verfahrensablauf des §8a SGB VIII² sowie das Ablaufschema zum Vorgehen nach §8a SGB VIII finden Sie auf den folgenden beiden Seiten.

Verweis

² QM Dokument: Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Verfahrensablauf

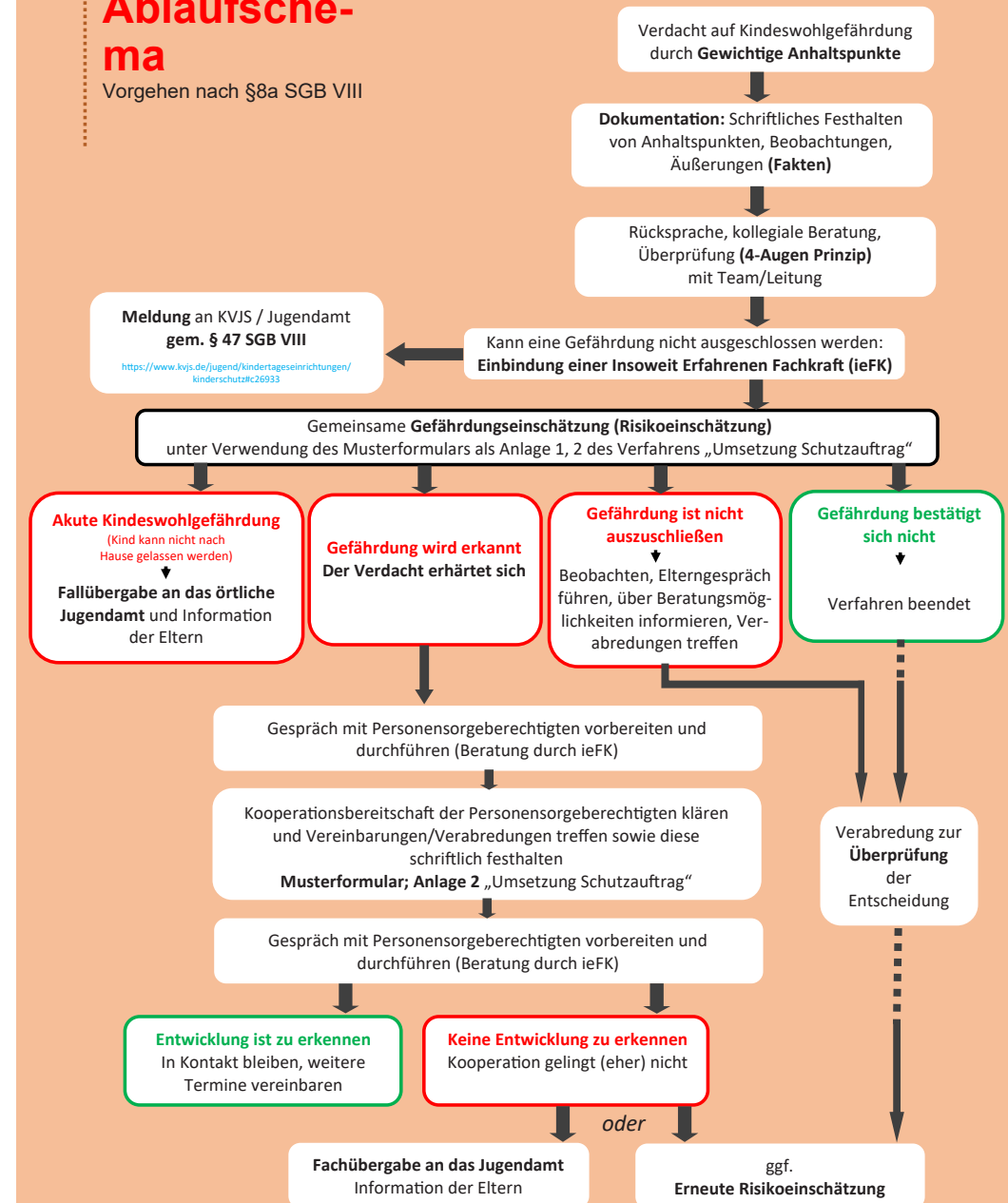
1. Werden den Fachkräften des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon min. eine insoweit erfahren ist.
2. Soweit der wirksame Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und das Kind bzw. der/die Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.
3. Soweit der Träger nach Schritt 1 und 2 zur Einschätzung gelangt, dass eine Gefährdung vorliegt, wirkt er bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet erscheinen. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für den Träger:
 - mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beizutragen;
 - auf frei zugängliche Hilfen hinzuweisen bzw. diese zu vermitteln;
 - darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme der Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen, dokumentiert und überprüft werden;
 - ggf. Personen-/Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen.
4. Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.
Die Erziehungsberechtigten bzw. der/die Jugendliche werden stets auf die Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
5. Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt beteiligt Personen, die gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Vorganges.

Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgestimmt und dokumentiert.

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Ablaufschema

Vorgehen nach §8a SGB VIII



Achtung: Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern immer externe Beratung hinzuzuziehen!

Sind so kleine Füße
mit so kleinen Zehn.
Darf man nie drauf treten
könn sie sonst nicht gehn.



Verantwortungsbereich Personal

Personalauswahl und -entwicklung

Die Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH möchte durch eine verantwortungsbewusste Personalauswahl und Personalentwicklung geeignete Mitarbeitende mit den jeweiligen Aufgaben betrauen.

Wir tragen daher Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung, Assistenz und Pflege sowie Erziehung oder Bildung von Klient:innen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Elemente der Personalauswahl und Personalentwicklung sind hierbei wesentliche Schutzfaktoren.

Die zunächst subjektive Bewertung der Bewerber:innen stellt dabei ein wichtiges Merkmal im Einstellungsverfahren dar. Damit kommt bereits der Personalauswahl auch in Bezug auf den Schutz des Unternehmens vor potentiellen Gewalttätigen eine besondere Bedeutung zu.

Inhalte und Anforderungen des Schutzkonzeptes werden bereits im Vorstellungsgespräch mit den Bewerber:innen besprochen. Sie sollen sich da-

bei erkennbar mit den Inhalten des Schutzkonzeptes auseinandersetzen und diese aufnehmen.

Die Aushändigung des Schutzkonzeptes ist fester Bestandteil des betrieblichen Einstellungsprozesses.

Verhaltenskodex³

Erweitertes Führungszeugnis

Der jeweils gültige Verhaltenskodex (ausführlich dargestellt ab Seite 17) wird als Kernelement des Schutzkonzeptes im Rahmen eines schriftlichen Dokumentationsverfahren bei Dienstantritt ausgehändigt. Er beschreibt die Grundhaltungen und einen Handlungsrahmen für die Mitarbeitenden der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtung und in unserem eigenen Interesse lassen wir uns bei der Einstellung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den arbeits- und datenschutzrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis sind insbesondere Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) ersichtlich. Aus dem Dokument sind zudem Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte (§§ 180 a, 181 a, 183 bis 184g StGB) oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen der §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB aufgeführt.

Erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZGR12, dürfen Mitarbeitende ihren Dienst im entsprechenden Betrieb / der entsprechenden Einrichtung antreten.

Verweis

³ QM Dokument: Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Schulungen und Fortbildungen

Interne Schulungen und Fortbildungen sind zunächst ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit. Sie sollen zum einen Sicherheit im situationsangemessenen Umgang mit Grenzverletzungen und (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit präventiv verankert und das Thema auch langfristig nicht an Relevanz in der täglichen Arbeit verliert.

Der Verhaltenskodex und die handlungsleitenden Informationen des Schutzkonzeptes werden im Rahmen der Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter:innen thematisiert. Für Mitarbeiter:innen mit bestehenden Verträgen werden die Inhalte des Schutzkonzeptes z.B. im Rahmen von Pädagogischen Tagen vermittelt und verdeutlicht. Darüber hinaus bieten auch die Landkreise über ihre Beratungsstellen Fortbildungen zum § 8a SGB VIII an, die sich explizit an die Mitarbeitenden in Einrichtungen richten und auf die wir als Grundlagenschulung zurückgreifen bzw. verweisen.

Führungskräfte werden über ihre Aufgaben und Verantwortungen im Zusammenhang mit der Implementierung des Schutzkonzeptes im Wege von Leitungskonferenzen geschult. Im Weiteren wird die Teilnahme an öffentlichen Fortbildungen ausdrücklich befürwortet unterstützt.

Verantwortlich für die Organisation und Umsetzung von regelmäßigen internen Schulungen ist die jeweilige Betriebsleitung.

Mitarbeiterfürsorge

Interne Schulungen dienen auch der Mitarbeiter:innenfürsorge. Damit alle Mitarbeitenden sich engagiert für den Schutz der Klient:innen einsetzen können, müssen sie selbst geschützt und durch Wissensvermittlung gestärkt werden (z.B. durch Schulungen zu Ausmaß und Folgen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt, Informationen über Täterstrategien oder Fortbildungen zum Schutzauftrag gem. § 8a – Kindeswohlgefährdung).

Bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes wurde auch sehr deutlich, dass Mitarbeiter:innen sich selbst immer wieder als Betroffene von verbalen und körperlichen Grenzverletzungen und/oder Übergriffen erleben.

Arbeiten bei der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH beinhaltet ein hohes Maß an persönlicher Nähe zu anderen Menschen, sowohl emotional als auch körperlich (z.B. im Umgang mit Klient:innen mit aggressivem Verhalten oder sozial-emotionalen Herausforderungen, Klient:innen mit umfassenden Behinderungsbildern).

Die persönlichen Grenzen der Mitarbeiter:innen können durch das Verhalten der Klient:innen überschritten werden oder es kommt zu Fällen von verbaler, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt gegenüber den Mitarbeitenden selbst. Mitarbeitende haben dann unter Umständen den Eindruck, in sozialen Berufen höhere Toleranzschwellen akzeptieren zu müssen. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, die Mitarbeiter:innen und Teams im adäquaten pädagogischem Umgang mit derartigen Konflikt- bzw. Krisensituationen zu stärken (z. B. durch Fortbildungen in Konfliktkultur, Konzept: Stärke statt Macht, Angebot der Kollegialen Beratung).

Störfälle zwischen Mitarbeiter:innen bzw. zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiter:innen

Wir positionieren uns klar gegen jegliche Grenzverletzungen, den (Macht)missbrauch, Übergriffe oder (sexualisierter) Gewalt zwischen Mitarbeitenden bzw. Vorgesetzten und Mitarbeiter:innen. Entsprechendes Verhalten wird nicht toleriert und analog zu den Handlungsrichtlinien für die Klient:innen behandelt.

Das Schutzkonzept entfaltet damit auch inhaltlich für alle Beschäftigten der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH eine unmittelbare Gültigkeit und Anwendung. Dabei ist jeder Einzelfall in den Blick zu nehmen und die resultierenden Sanktionen (z.B. mündliche Belehrung, Ermahnung, disziplinarisches Mitarbeitergespräch, Abmahnung, Kündigung, Strafanzeige) sind unter Einbindung des örtlichen Betriebsrats anzuwenden.

Betroffenen Mitarbeitenden steht es ebenfalls jederzeit frei, den örtlichen Betriebsrat in die Thematik einzubinden. Es gelten sämtliche gesetzliche Regelungen.

Mitarbeitende, die Grenzverletzungen jeglicher Art durch Vorgesetzte erleben oder beobachten, können sich an die nächsthöhere Dienststelle der Vorgesetzten und den örtlichen Betriebsrat wenden. Die Kontaktdaten der Betriebsräte sind in den jeweiligen Einrichtungen veröffentlicht. Beschwerden bzw. Hinweise zur Missachtung des einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex bzw. der Handlungsleitlinien können auch über das **interne Feedbackmanagement** direkt an die verantwortliche Stelle weitergeleitet werden.



Sind so kleine Ohren
scharf, und ihr erlaubt.
Darf man nie zerbrüllen
werden davon taub.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex basiert auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der UN-Kinderrechtskonvention.

Wir alle tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass jeglicher Form von Grenzverletzung, Übergriffen, Missbrauch oder Gewalt kein Raum geboten wird.

In diesem Verhaltenskodex haben wir die wesentlichen Gesichtspunkte und Leitsätze für die Erfüllung unseres Schutzauftrages festgeschrieben. Sie sind in diesem Sinne verbindlich und verpflichtend einzuhalten.⁴

.....

NÄHE UND DISTANZ KÖRPERKONTAKT

Wir sind uns bewusst, dass wir mit unseren Klient:innen auch körpernah arbeiten. Dabei achten wir stets auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Wir respektieren die Klient:innen als eigenständige Individuen und begegnen Ihnen mit Wertschätzung und Respekt.

- ✓ Ich begegne den Klient:innen altersadäquat.
- ✓ Ich begleite die Klient:innen auf dem Weg zu einem angemessenen Umgang mit Nähe

und Distanz. Dabei nehme ich eine Vorbildfunktion ein.

- ✓ Ich fordere Klient:innen nicht zu körperlichem Kontakt auf.
- ✓ In Situationen die einen Körperkontakt erfordern (z.B. Trösten, Angst, Pflege, basale Angebote, ...) bin ich besonders sensibel und beachte alle Signale meines Gegenübers.
- ✓ Ich erkenne meine Grenzen, nehme die Grenzen anderer wahr und respektiere diese.
- ✓ Ich achte auf die Privatsphäre jedes Einzelnen.
- ✓ Ich akzeptiere ein Nein meines Gegenübers.
- ✓ Ich trenne private und dienstliche Belange.
- ✓ Ich bin mir meiner Rolle und meiner Verantwortung bewusst und lasse keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen.

Verweis

QM Dokumente:

- ⇒⁴ Pädagogischen Grundsätze unserer Arbeit
- ⇒ Verhaltenskodex Schutzkonzept
- ⇒ Ergänzende pädagogische Handlungsleitlinien

INTIMSPHÄRE

Wir achten und wahren das Recht der Klient:innen auf Integrität, Privat- und Intimsphäre. Dazu streben wir eine gleichgeschlechtliche Pflege an und berücksichtigen die Wünsche der Klient:innen und der pflegenden Personen. Wir sind uns der Bedeutung der Sexualität bewusst.

- ✓ Ich gestalte Pflegesituationen angemessen und altersadäquat.
- ✓ Ich akzeptiere die aufgezeigten Grenzen des Gegenübers.
- ✓ Ich begleite die Klient:innen auf dem Weg zur Entwicklung ihrer eigenen sexuellen Identität. Ich begegne dem Thema offen, altersangemessen und mit der erforderlichen Distanz.
- ✓ Ich unterstützte die Klient:innen bei der Wahrung ihrer Intimsphäre.
- ✓ Ich akzeptiere Auszeiten und den Wunsch nach Rückzug.
- ✓ Ich fotografiere keine unbedeckten Klient:innen.

SPRACHE – WORTWAHL UND KLEIDUNG

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt, gedemütigt und ausgegrenzt werden. Wir achten in unserer Sprache jederzeit auf eine wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation. Auch sind wir uns der Wahl der Kleidung und ihrer Wirkung auf das Miteinander bewusst.

- ✓ Ich begegne anderen auch in meinen verbalen und nonverbalen Äußerungen respektvoll.
- ✓ Ich spreche nicht vor anderen über andere.
- ✓ Ich achte darauf, dass meine Sprache niemanden diskriminiert, nicht sexistisch und bedrohlich ist. Ich übernehme Verantwortung, dass dies in meinem Umfeld eingehalten wird.
- ✓ Ich stelle niemanden bloß und beleidige niemanden.
- ✓ Ich kleide mich dem Arbeitsauftrag angemessen.

MEDIEN UND SOZIALE NETZWERKE

Der Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken ist alltägliches Handeln, welches mit vielen Gefahren und Risiken verbunden ist. Wir stellen uns diesen Herausforderungen und haben dazu Regeln aufgestellt.

- ✓ Ich achte auf eine angemessene Nutzung digitaler Medien.
- ✓ Ich bin wachsam gegenüber den Anzeichen von Cyber-Mobbing sowie gewaltverherrlichenden und pornographischen Medieninhalten und dulde diese in keinem Fall.
- ✓ Ich schreite bei Regelverletzungen zur Mediennutzung ein.
- ✓ Ich achte auf den Datenschutz von Kolleg:innen und Klient:innen.
- ✓ Ich akzeptiere das Recht am eigenen Bild.
- ✓ Ich begleite meine Klient:innen auf dem Weg zu einem adäquaten Umgang mit sozialen Medien unter besonderem Fokus auf Prävention.

ERZIEHERISCHE MASSNAHMEN UND KONSEQUENZEN

In unserem pädagogischen Handeln orientieren wir uns an der Haltung der „Positiven Autorität“. Unsere Regeln sind klar, direkt und konkret sowie altersangemessen. Bei Regelverstößen reagieren wir mit Konsequenzen. Wir verzichten dabei bewusst auf das Wort „Strafe“.

- ✓ Ich setze transparente, angemessene Regeln und Grenzen.
- ✓ Meine Maßnahmen sind frei von jeder Form der Drohung, Gewalt und Nötigung. Sie sind nicht willkürlich. Sie sind nachvollziehbar und ich kann sie begründen.
- ✓ Ich nehme meine Rolle als Erziehungsperson verantwortungsvoll ein.
- ✓ Ich reflektiere mein Handeln und stimme mich im Team ab.
- ✓ Ich schütze mich und andere.
- ✓ Wenn erforderlich beziehe ich andere Erziehungspartner:innen mit ein.

Sind so kleine Mänder
sprechen alles aus.
Darf man nie verbieten
kommt sonst nichts
mehr raus.



Prävention als Ergebnis unserer pädagogischen Arbeit

Das gesamte Schutzkonzept ist unter Präventionsgesichtspunkten als ein vorbeugendes Instrument zu betrachten, um potentielle Gefährdungsszenarien in unseren Betrieben und Einrichtungen zu vermeiden. Dennoch gibt es spezifische Präventionsansätze, die durch eine bewusste Gestaltung der **Pädagogischen Grundsätze** unserer Arbeit⁴ geprägt sind.

Konfliktkultur als Basiselement zur Stärkung unserer Klient:innen

Präventionsarbeit heißt zuallererst, so früh wie möglich eine Stärkung unserer Klient:innen herbeizuführen – durch die Vermittlung von Lebens- und Sozialkompetenzen als Grundlage zur Befähigung eines kompetenten, selbstbewussten und resilienten Miteinander. Diese Art der Prävention kann in niederschweligen Formaten im Alltag integriert und durch Beteiligungsrechte gefestigt werden (siehe auch Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten, etc.).

Klient:innen, die sich als selbstwirksam empfinden, ein positives Selbstwertgefühl entwickelt haben sowie über ausgeprägte soziale Fähigkeiten verfügen, sind weniger empfänglich für Verhaltensmuster potentieller Täter:innen bzw. können ihnen wirksam etwas entgegensetzen.

Die Vermittlung von Kompetenzen, wie Empathie, Selbstwahrnehmung, kritisches Denken, Problem- und Entscheidungsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Gefühls- und Stressbewältigung ist hierbei grundlegend. Diese Kompetenzen lassen sich durch eine systematisch geprägte Konfliktkultur entwickeln, die zuallererst klare Regeln für das „Zusammen-Leben“ im institutionellen Kontext (z.B. Schule oder Kindergarten) und das Recht auf gewaltfreie Konfliktlösungen einfordert. Dies bedingt auch einer gewaltfreien Kommunikation als Schlüsselement zwischen allen Beteiligten. Gewaltprävention und Konfliktkultur sind daher als zwei Seiten einer Medaille zu betrachten.

Prävention durch Sexualerziehung

Eine lebendige Konfliktkultur erlaubt es auch allen Akteuren, Grenzen zu setzen („Bei Stopp ist Schluss“, „Nein bedeutet auch Nein“).

Ein wichtiges Element hierbei ist, wie es uns gelingt, dass die Klient:innen einen positiven Zugang zu sich und zu ihrem Körper bekommen. Dabei spielt auch die Sexualerziehung eine wesentliche Rolle.

Sie ist Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages und wird in viele Lernprozesse (soziale, emotionale und körperliche) mit einbezogen.

Ziel ist es, die Identitätsentwicklung, das Bewusstsein für das eigene Geschlecht, zu fördern und den bewussten Umgang mit Sexualität zu gewährleisten.

Wir greifen Themen der Sexualität und Beziehungsgestaltung auf und beantworten sensibel aufkommende Fragen. Dies erfordert ein gutes, differenziertes Beobachten, einen genauen Blick auf das körperliche Befinden der Klient:innen und bezieht Aspekte der Körperhygiene ebenso mit ein.

Verweis

QM Dokument:

⁴ In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Information über die pädagogischen Grundsätze unserer Arbeit



LEICHTE SPRACHE Formen der Gewalt

Körperliche Gewalt

Alles, was mir weh tut.
Alles, was für meinen Körper nicht gut ist.
Man sagt auch:
Alles, was mir Schmerzen zufügt.
Alles, was mir einen Schaden zufügt.
Zum Beispiel:
Jemand schlägt oder beißt mich.
Jemand gibt mir mit Absicht die falschen Medikamente.
Jemand kümmert sich mit Absicht falsch um meine Wunden.
Das alles ist Gewalt.
Auch wenn ich jemandem weh tue, ist das Gewalt.



Seelische Gewalt

Alles, wodurch ich mich schlecht fühle.
Alles, was mir Angst macht.
Zum Beispiel:
Jemand schreit mich an.
Jemand beleidigt mich.
Jemand droht mir eine Strafe an, wenn ich etwas nicht mache.
Jemand kümmert sich absichtlich nicht um mich.
Jemand zwingt mich zu etwas, was ich nicht möchte.
Das alles ist Gewalt.
Auch wenn ich jemandem weh tue, ist das Gewalt.



Sind so klare Augen
die noch alles sehn.
Darf man nie verbinden
könn sie nicht verstehn.



Partizipationsmöglichkeiten

Viele Themen der Partizipation sind alters- und entwicklungsabhängig. Die aktive Einbindung der Klient:innen, der Sorgeberechtigten aber natürlich auch der Mitarbeitenden selbst in die Gestaltung der Arbeits- und Handlungsabläufe, ist das leitende Motiv der Partizipation.

Basisansatz der Partizipation ist, dass die Klient:innen als Experten für ihre eigenen Belange ernst genommen werden. Dieser gewissermaßen „kundenorientierte“ Blick auf unsere Arbeit, ist auch im Bundesteilhabegesetz verankert. Dies bedeutet in der Praxis oftmals ein Umdenken, ein hohes Maß an Toleranz und eine Haltung, die Mitsprache und Beteiligung zulässt, fordert und fördert.

Partizipation ist dadurch immer auch als präventives Element zu verstehen. Sie beinhaltet, dass die Klient:innen grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können.

Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann. Sie baut auf einer

Kommunikationsmöglichkeit und der Einbindung aller Klient:innen auf und bezieht Elemente der Unterstützten Kommunikation mit ein. Sie erfolgt auf Augenhöhe, in einfacher Sprache und zunächst „ergebnisoffen“. Demokratische Grundrechte werden dadurch erlebbar, wenn jeder die eigene Meinung zum Ausdruck bringen kann, eventuell auch in der Auseinandersetzung mit anderen.

Durch die Partizipation erleben die Klient:innen die notwendige Selbstwirksamkeit, sie lernen ihre Bedürfnisse und Wünsche zu äußern sowie die eigenen Interessen klar und selbstbewusst zu vertreten.

Es gibt Beteiligungsformen und Möglichkeiten der Mitsprache, die als feste Bestandteile in den Alltag eingebettet sind. Dazu gehören unter anderem Morgenkreise, Kinderkonferenzen, die SMV und der Klassenrat, offene Gesprächsrunden, Einbindung der Klient:innen in die Bildungs- und Entwicklungsplanung.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Sorgeberechtigten (Eltern) ist ein weiter Grund-

stein für die Partizipation. Durch eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern entsteht eine notwendige Transparenz, die es den Eltern ermöglicht, unsere Arbeit nicht als „Black Box“ zu erleben. Dabei fühlen sie sich gehört und der offene, niederschwellige – aber auch der institutionelle, regelmäßige Austausch schafft wertvolles Vertrauen und Sicherheit, auch im Sinne der Prävention bei möglichem Fehlverhalten.



LEICHTE SPRACHE Formen der Gewalt

Sexualisierte Gewalt

Alles, was mit mir als Mann oder Frau zu tun hat.

Alles, was mit Sexualität zu tun hat und was ich nicht möchte.

Es geht dabei vor allem um meinen Körper.

Zum Beispiel:

Jemand sagt ekelhafte Sachen zu mir.

Jemand fasst mir an den Po oder an die Brust.

Jemand zwingt mich, ihn anzufassen oder zu küssen.

Das alles ist Gewalt.

Auch wenn ich jemanden zu etwas zwingen, ist das Gewalt.



Gewalt im Alltag

Auch im Alltag gibt es Gewalt.

In schwerer Sprache nennt man diese Gewalt: Strukturelle Gewalt.

Bei struktureller Gewalt geht es um Lebensbedingungen von Menschen.

Zum Beispiel: Habe ich eine gute Wohnung?

Lebens-Bedingungen von Menschen mit Behinderung sind oft schlechter als von Menschen ohne Behinderung.

Zum Beispiel:

Jemand entscheidet für mich, wo ich wohnen soll. Jemand entscheidet, wer mich als Assistenz unterstützt.

Menschen mit Behinderung erleben diese Gewalt oft. Sie werden benachteiligt. Das darf nicht sein!



Ich habe das Recht darauf, selbst über meinen Körper zu bestimmen. Mein Körper gehört mir.

Niemand darf mich anfassen, ohne mich zu fragen.

Niemand darf mich zu etwas zwingen, was ich nicht will. Auch nicht bei der Pflege.

Ich entscheide selbst, wer mich anfassen darf. Oder mit wem ich kuscheln möchte.

Ich darf mich wehren. Ich darf Nein sagen.

Ich darf mit jemandem darüber sprechen.

Ich darf jemandem erzählen, was passiert ist.



Ich habe ein Recht darauf, mich zu beschweren.

Wenn sich jemand nicht an meine Rechte hält: Dann darf ich mich beschweren.

Zum Beispiel

- bei den Mitarbeitern
- bei der Leitungs-Person
- bei einer Person, der ich vertraue
- bei einer Aufsichts-Behörde
- bei der Polizei.

Man muss mir zuhören.

Man muss mir helfen.



Umgang mit Beschwerden, Ideen und Problemfeststellungen

Rückmeldungen (Feedbacks) sind unabhängig vom Schutzkonzept eine Möglichkeit, dass wir unsere Arbeit reflektieren, besser einschätzen und weiterentwickeln können, ganz im Sinne einer lernenden Institution. Der besondere Charakter unserer personenbezogenen, individuellen Leistungen, macht jeden sachlichen Austausch zwingend erforderlich.

Mit Blick auf unseren Schutzauftrag werden kritische Rückmeldungen oder Beschwerden zusätzlich bedeutsam, da diese auf ein reales oder potientes Fehlverhalten aufmerksam machen und uns die Möglichkeit geben im Idealfall rechtzeitig gegenzusteuern. Feedbacks (also Anregungen, Wünsche, Ideen – aber auch Kritik und Beschwerden) können in allen gegebenen Kommunikationsformen erfolgen und werden als bereichernd angesehen.

Feedbackgeber können Klient:innen, Sorgeberechtigte (Eltern), Mitarbeitende oder Kooperationspartner:innen sein. Aufgabe, insbesondere im Umgang mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und deren Ursache möglichst abzustellen. Dies erfordert mit konkretem Blick auf Beschwerden ein koordiniertes **Management**.

- Wir verstehen Beschwerden als konstruktive Kritik.
- Beschwerden werden systematisch auf der Grundlage des einheitlichen Bearbeitungsverfahrens zügig und sachorientiert bearbeitet.

- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unserem Unternehmen.
- Mitarbeitende und Führungskräfte sind für Beschwerden offen und gehen mit ihnen angemessen um.
- Allen möglichen Beschwerdeführenden ist bekannt, wie und wo sie sich beschweren können. Dies wird auch im Umgang miteinander sichtbar. Klient:innen werden ausdrücklich ermutigt sich zu artikulieren.
- Auch anonymen Beschwerden gehen wir ernsthaft nach.

Folgende, sicher nicht abschließende, Möglichkeiten ein Feedback zu geben, sind in unserem Unternehmen etabliert:

- Eltern und Mitarbeiter:innenbefragungen (z.B. KITA Umfrage, Copsoq-Verfahren)
- Briefkasten in der Regionalverwaltung in Wört, Kummerkasten für Kinder in den Einrichtungsteilen
- Elterngespräche (z.B. Entwicklungsgespräche, Gespräche zum Bildungsplan, ...) bzw. Einzelgespräche mit den Klient:innen (z.B. mit den Erzieher:innen oder den Lehrkräften)
- Mitarbeiter:innenentwicklungsgespräche (MAEG Verfahren)
- Krisengespräche, Supervision, BEM-Gespräche
- Kommunikation mit dem örtlichen Betriebsrat



Sind so kleine Seelen
offen und ganz frei.
Darf man niemals quälen
gehn kaputt dabei.

- Kontaktaufnahme per E-Mail an:
feedback@rsw-owh.de

Neben den hier aufgeführten Formaten für Rückmeldungen (Feedbacks) soll aber ausdrücklich die jederzeit vorhandene Möglichkeit der niederschweligen und auch ganz direkten Form der Rückmeldung betont werden (Brief, Telefon, Gespräch).

Die formelle **Feedbackbearbeitung** erfolgt innerhalb der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH bei einer in der Regionalverwaltung verankerten Person des Qualitätsmanagements. Die Ablaufprozesse für die Feedbackbearbeitung werden im Unternehmen breit kommuniziert und bekannt gemacht. Die Aufgabe der Stelle ist es, alle Feedbacks zusammenzutragen und gesondert zu dokumentieren (Dokumentation der Bearbeitung mit Hilfe einer Protokollvorlage). Ein Nachverfolgungsverfahren wird eingeleitet und dem/der Feedbackgeber:in wird Rückmeldung mit Nennung einer Bearbeitungsfrist gegeben.

Der Prozess der Feedbackbearbeitung ist in einem gesondertem QM Dokument ausführlich beschrieben und festgelegt.

Auch die Klärung von Sachverhalten gegenüber externen Kostenträgern, Leistungsträgern, Ärzten oder Angehörigen wird vom Feedbackmanagement abgedeckt. Externe Rückmeldungen werden an die Betriebsleitung übermittelt.

Bei besonders schweren Fällen von Beschwerden ist die Geschäftsführung der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH über den Sachverhalt zu informieren und auch die Konzerngeschäftsführung wird eingebunden.

Verweis

Für das Feedbackmanagement stehen folgende **QM Dokumente** zur Verfügung:

- ⇒ Feedbackbogen
- ⇒ Dokumentation der Feedbackbearbeitung

Ist son kleines Rückrat
sieht man fast noch nicht.
Darf man niemals beugen
weil es sonst zerbricht.



Handlungsleitlinie zur Intervention

Das Schutzkonzept baut darauf auf, dass klare, anwendbare Handlungsregeln für den Fall von Grenzverletzungen, Übergriffen, Missbrauch sowie vermuteter und/oder berichteter körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt festgelegt sind.

Der Beobachtende bzw. Meldende oder der Adressat einer Meldung gerät mit der übermittelten Information unter Umständen in Konflikte zwischen Zuwendung zum/zur Betroffenen, Berufsethos und Loyalität gegenüber Kolleg:innen, Vorgesetzten und Träger.

Die nachfolgende grafisch aufbereitete Handlungsleitlinie sorgt zunächst für Handlungssicherheit. Sie dient aber auch der Entlastung der beteiligten Personen. Darüber hinaus sind alle an dem Handlungsprozess beteiligten Personen und Organe verpflichtet, sich an den definierten, konkreten Handlungsschritten zu orientieren.

Alle Mitarbeitende, die Grenzverletzungen, Übergriffe, Missbrauch sowie körperliche, sexualisierte oder psychische Gewalt vermuten oder beobachten, sind verpflichtet, dies ihrer/ihrer jeweils Vorgesetzten zu melden. Falls es

sich dabei um den/die Tatverdächtige(n) selbst handeln sollte, muss die Meldung an den/die nächsthöheren Vorgesetzte(n) gehen.

Dokumentation

Entstehende Fallakten (Protokolle, schriftliche Meldungen etc.) sind grundsätzlich separat von Personal- und Klientenunterlagen bzw. unabhängig von einer eventuell bestehenden elektronischen Aktenführung aufzubewahren, um Unbefugten, insbesondere Tatverdächtigen, keinen Zugang während eines laufenden Interventionsverfahrens zu erlauben. Die Nebenakten unterliegen wie alle anderen den relevanten Datenschutzregelungen.

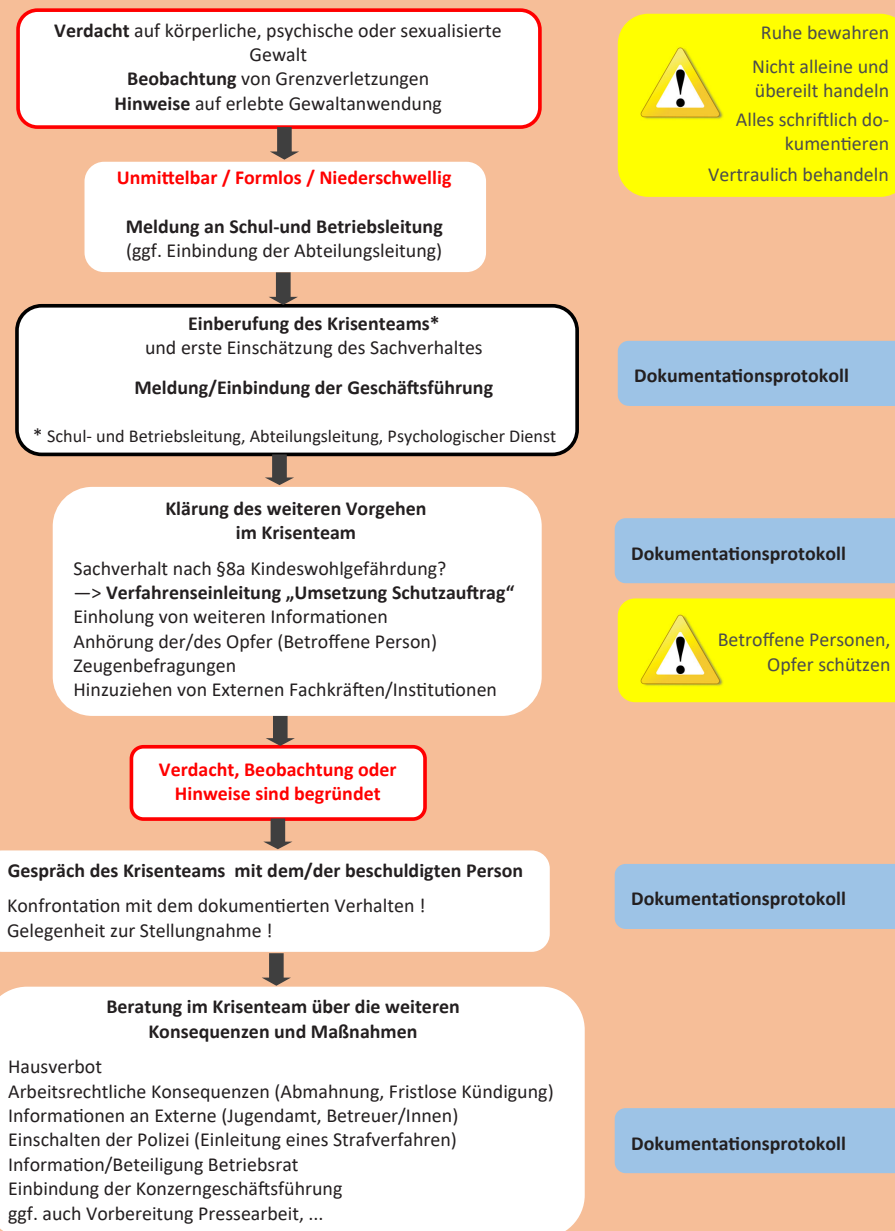
Fortsetzung auf Seite 28

Verweis

QM Dokument: Dokumentationsprotokoll einer Intervention

Handlungsleitlinie

zur Bearbeitung von Vorfällen im Kontext des institutionellen Schutzkonzepts der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe



Rehabilitation nach einer Intervention bei Falschverdacht

Ein Fehlverdacht oder eine Falschbeschuldigung bezüglich Grenzverletzungen, Übergriffe, Missbrauch und körperliche, sexualisierte oder psychische Gewalt kann massive Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person haben.

Darum ist ein wichtiger Bestandteil einer Intervention, die Rehabilitation von einer zu Unrecht betroffenen Person ebenso nachdrücklich zu betreiben. Ziel ist dabei vorrangig die Wiederherstellung der Vertrauensbasis unter allen Beteiligten, damit eine gute Zusammenarbeit wieder ermöglicht werden kann.

Erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Rehabilitation sind dabei eng mit dem/der betroffenen Person abzustimmen. Unterstützende Maßnahmen wie externe Beratung / Teamsupervision sollen dabei ebenfalls nach Bedarf genutzt werden.

Ansprechpartner:innen

Intern:

Bereich Schule und Internat
Thomas Buchholz und Hannes Scholz
Christian Brenner

Bereich inklusive Schulkindergärten
Annette Fetzer

Bereich Ambulante Dienste
Franziska Rix

Bei begründeter Vermutung von (sexualisierter) Gewalt wird verpflichtend Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft (= „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8 a und b SGB VIII) oder anderer professioneller Institutionen hinzugezogen.

Insoweit Erfahrene Fachkräfte im Konzern
Annette Fetzer, Wört
Susanne Ohlicher-Vogel, Karlsruhe

Extern:

Weisser Ring: Opfer-Telefon: 116 006

Örtliche Jugendämter

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Kinderschutz): (0911) 9 77 14 - 0

Telefonseelsorge:
0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

Elterntelefon: 0800 111 0 550

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:
0800 22 55 530
(kostenfrei & anonym)

Nummer gegen Kummer: 0800 1110550

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Landratsamt Ostalbkreis, Jugend und Familie
Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Stuttgarter Straße 41 | 73430 Aalen
Telefon: 07361 503-1473

Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch
an Mädchen und Jungen
Stuttgarter Straße 41 | 73430 Aalen
Telefon: 07361 503-1473

Koordination: Insoweit erfahrene Fachkräfte
Frank Hutter | Tel: 07361-503-1485
Sekretariat, Frau Feifel | Tel: 07361-503-1473



Grade, klare Menschen
wären ein schönes Ziel.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden“ (Grundgesetz Art. 2, Abs. 2, Satz 2)

Mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) wird die persönliche Bewegungs- und/oder Handlungsfreiheit einer Person in nicht altersgerechter Weise und gegen den natürlichen Willen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig eingeschränkt. Sie stellen daher eine besondere Form des Eingriffes und der Gewalt gegenüber den schutzbedürftigen Klienten dar. FEM sind z. B. das Abschließen von Türen, das Fixieren eines Klienten, der Einsatz von Bettgittern und Gurten und das Verbringen einer Person in Time-Out-Räumen. Eine solche Maßnahme darf immer nur das letzte zur Verfügung stehende Mittel sein.

Strafrechtlich erfüllt die FEM den Tatbestand der Freiheitsberaubung nach §239 StGB. Das Argument, eine Maßnahme käme nur als „Schutzmaßnahme“ zur Anwendung, ändert nichts an der strafrechtlichen Relevanz, denn die bloße Anwendung von FEM steht gegen den Willen des Betroffenen, unabhängig ob

dieser sich momentan tatsächlich fortbewegen will oder die Einschränkung seiner persönlichen Freiheit überhaupt bemerkt wird.

Zum Schutz und Wohl unserer Klient:innen zielt unser pädagogisches Handeln darauf ab, jegliche Form von FEM zu vermeiden. Vor einer notwendigen Anwendung werden alternative pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft und mildere Mittel geprüft. Jede Entscheidungsfindung, ob und in welchem Maße eine FEM erforderlich ist, wird fallspezifisch im Team erörtert. Die Anweisung „Umgang mit FEM“ dient als Leitfaden für die Handlungssicherheit und regelt den Ablauf des Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung der zuständigen Gerichte. Die Anwendung von FEM wird durch das hinterlegte Formular zur „Dokumentation Freiheitsentziehender Maßnahmen“ dokumentiert.

Verweis

QM Dokumente:

- ⇒ Umgang mit FEM
- ⇒ Beantragung FEM
- ⇒ Dokumentation FEM

Leute ohne Rückrat
hab'n wir schon
zu viel.



Einbindung in das Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept wird im QM-System gelenkt und integriert. In den betriebsinternen Konzeptionen des Unternehmens wird auf das Schutzkonzept verwiesen und die wesentlichen Inhalte in einer kurzen Zusammenfassung dargestellt.

Für die aus dem Schutzkonzept resultierenden Verfahrens- bzw. Prozessabläufe werden entsprechende QM-Dokumente (Formulare, Prozessbeschreibungen, ...) erstellt, die eine standardisierte und nachweisbare Handlungsgrundlage im Sinne des QM sicherstellen.

Die Geschäftsführung der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH ist verantwortlich dafür, dass sowohl das Feedbackmanagement als auch dieses Schutzkonzept ausreichend implementiert werden, und damit in den Betrieben und Betriebsteilen das Wohl der Klient:innen und Beschäftigten strukturell gewährleistet ist.

Spätestens nach 3 Jahren oder nach einem Vorfall in einer Einrichtung wird das gesamte Schutzkonzept, initiiert durch die Geschäftsführung der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH, evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Dies erfolgt nach den Kriterien: Fachlichkeit, Konkretisierungsbedarf, Implementierungsgrad, Aktualisierung des Rechtsrahmens und Praxisorientierung.

Info

Die jeweils aktuellen QM Dokumente stehen unternehmensintern jederzeit über das **QM Portal** unter:

www.serviceportal-rswowh.de/zentrale-anwendungen/qm-portal/ zur Verfügung.

Informationsmaterial

Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen
- Gefährdungen des Kindeswohl innerhalb von Institutionen
Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband

<https://shop.bzga.de/alle-kategorien/praevention-des-sexuellen-kindesmissbrauchs/>

Kinderschutz: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept:
Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten
Herausgeber: Verlag Don Bosco Medienpakete für das Kindeswohl

Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen: Mit Online-Materialien
Herausgeber: Verlag Beltz Juventa

Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch
Herausgeber: Verlag Lambertus

Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis
Herausgeber: Verlag Herder

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder
Herausgeber: Verlag Herder

Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen
(Sexuelle Gewalt und Pädagogik, Band 1)
Herausgeber: Verlag Springer VS

Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen:
Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule
Herausgeber: Verlag Springer VS

Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen
Ein Handbuch für die Praxis
Herausgeber: KiWi-Taschenbuchverlag

Mein Körper gehört mir! Sensibilisiere dein Kind für das Thema Missbrauch
- Sachbuch für Kinder ab 5 Jahren
Herausgeber: Verlag Loewe

Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte
Herausgeber: Verlag Hogrefe

Das Kleingedruckte – Auszüge aus relevanten Gesetzestexten

SGB VIII – Sozialgesetzbuch

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (...)

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen.

§ 47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. (...)

StGB – Strafgesetzbuch

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 1 Nummer 1 bestraft wird.

§171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Klient:innen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

§832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§1631 BGB Inhalt der Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Impressum



Reha-Südwest

Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH

Institutionelles Schutzkonzept

Ausgabe 1.2 Stand 12/2024

Herausgeber:

Reha-Südwest

Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH

Schulstraße 7 | 73499 Wört / Ostalbkreis

Telefon 07964 90040

info.owh@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/owh

Gesellschafter:

Reha-Südwest gGmbH

Kanalweg 40/42 | 76179 Karlsruhe

Verantwortlich:

Ron Geyer (V.i.S.d.P.)

Hannes Scholz (Geschäftsführung)

Gestaltung und Design:

Sabine O'Connor

(QM-Beauftragte)

Stefanie Fensterer und Saskia Schachner
(Öffentlichkeitsarbeit)



Landesverband für
Menschen mit Körper-
und Mehrfachbehinderung
Baden-Württemberg e.V.



Bundesverband für Körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.



DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND